

UBP MONEY MARKET FUND und UBAM SICAV (UCITS)

287-289, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

UBAM: R.C.S. Luxemburg Nr. B 35 412

UBP MONEY MARKET FUND: R.C.S Luxemburg Nr. 74 045

INFORMATIONEN UND MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES

UBP MONEY MARKET FUND (Euro) UBAM - MONEY MARKET EUR

Luxemburg, 15. April 2024

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

der Verwaltungsrat der UBAM und der Verwaltungsrat des UBP MONEY MARKET FUND informieren Sie über den auf dem Zirkularweg gefassten Beschluss, d. h.:

Der Teilfonds UBP MONEY MARKET FUND (Euro) (der „aufgenommene Teilfonds“) wird mit dem Teilfonds UBAM - MONEY MARKET EUR (der „aufnehmende Teilfonds“) zusammengelegt, wobei Letzterer Ersteren aufnimmt.

Diese Zusammenlegung ist durch die Tatsache begründet, dass der aufnehmende Teilfonds den Anteilnehmern des aufgenommenen Teilfonds denselben Anlageansatz bietet und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit gibt, Teil eines Teilfonds im Rahmen von OGAW zu sein, was zu größerer Sichtbarkeit führt. Beide Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen für Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (nachfolgend „Geldmarktfonds“) im Sinne von Verordnung (EUR) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (nachfolgend „MMFR“).

Die Zusammenlegung tritt am 23. Mai 2024 in Kraft (das „Datum des Inkrafttretens“).

Die Anlagepolitik und die Anlageziele des aufnehmenden und des aufgenommenen Teilfonds sind identisch und weisen genau dieselben Eigenschaften auf wie Geldmarktfonds, und zwar:

- ihre Kategorisierung (beide sind Standard-VNAV-Geldmarktfonds)
- die zulässigen Vermögenswerte, in die sie gemäß MMFR investieren dürfen
- ihre Anlagebeschränkungen
- ihr Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (zu Absicherungszwecken in Bezug auf Zins- oder Wechselkursrisiken)
- ihr Profil eines typischen Anlegers

Diese Ähnlichkeiten sind durch die Tatsache gerechtfertigt, dass der aufnehmende Teilfonds innerhalb der UBAM aufgelegt wurde, um das oben genannte Ziel zu erreichen (d. h. dem aufnehmenden Teilfonds durch die Verschmelzung mit einem OGAW-Teilfonds ein größeres Engagement an den Geldmärkten zu ermöglichen).

Hauptunterschiede:

Die Anteilnehmer des aufgenommenen Teilfonds, der in Form eines SICAV eingetragen in Teil II des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist und der Richtlinie über alternative Investmentfonds 2011/61 EG („AIFMD“) unterliegt, werden in einen **OGAW**-Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz“) und der OGAW-Richtlinie 2009/65 EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) zusammengelegt.

Folglich und obwohl es sich bei beiden Teilfonds um Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert gemäß der Definition in der Geldmarktfondsrichtlinie handelt, unterliegt der aufnehmende Teilfonds Anlagebeschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung, die in der OGAW-Richtlinie strenger sind als in der AIFMD. Die Anteilnehmer des aufgenommenen Teilfonds werden gebeten, sich im Vorfeld der

Zusammenlegung mit dieser Richtlinie vertraut zu machen, um weitere Einzelheiten zu erfahren.

Die Verwaltungsgebühren und laufenden Kosten werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Teilfonds desselben Typs und mit denselben Merkmalen (Währung, thesaurierend, ausschüttend) wie die im aufgenommenen Teilfonds gehaltenen Anteile, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Aufgenommener Teilfonds				Aufnehmender Teilfonds			
UBP MONEY MARKET FUND (Euro)				UBAM - MONEY MARKET EUR			
ISIN	Klasse	Anwendbare Verwaltungsgebühr	Laufende Kosten	ISIN	Klasse	Anwendbare Verwaltungsgebühr	Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten)
LU0107157504	AC EUR	0,20 %	0,46 %	LU2661244066	AC EUR	0,20 %	0,46 % (a)
LU0804782836	ZC EUR	0,00 %	0,16 %	LU2661247168	ZC EUR	0,00 %	0,16 % (a)

(a) Die Anteilsklasse ist derzeit inaktiv, daher handelt es sich bei dieser Zahl um eine Schätzung

Alle Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds werden am Datum des Inkrafttretens in den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Die Einbringung der Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds erfolgt entsprechend der Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds. Es wird hiermit klargestellt, dass trotz der Tatsache, dass die Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds aus einem alternativen Investmentfonds stammen, der anderen Anlagebeschränkungen unterliegt als der aufnehmende Teilfonds, der ein OGAW-Fonds ist, die Einbringung der Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds im Einklang mit der Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds erfolgen wird.

Folglich wird die Zusammenlegung keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung und die Zusammensetzung des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds haben. Außerdem erfolgt vor oder nach der Zusammenlegung keine Neugewichtung des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds.

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
UBP MONEY MARKET FUND (Euro)	UBAM - MONEY MARKET EUR
SRI = 1	SRI = 1

Der aufnehmende Teilfonds und der aufgenommene Teilfonds haben denselben SRI (1).

Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich über die potenziellen Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung auf ihre persönliche Steuersituation zu informieren.

Die Kosten der Zusammenlegung werden von UBP Asset Management (Europe) S.A., Luxembourg, getragen.

Ab dem Datum dieser Benachrichtigung und bis zur Umsetzung der Zusammenlegungsentscheidung (i) werden keine Anteile des aufgenommenen Teilfonds ausgegeben, doch (ii) es wird mit der Rücknahme der Anteile fortgefahren.

Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, bis zum 16. Mai 2024 um 13:00 Uhr die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Anteilinhabern des aufgenommenen Teilfonds, die die Rücknahme ihrer Anteile nicht bis 13:00 Uhr am 16. Mai 2024 beantragt haben, werden die entsprechenden Anteile des aufnehmenden Teilfonds gemäß der vorstehenden Tabelle zugeteilt, und sie werden ab dem 23. Mai 2024 als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds angesehen, mit den vollen Rechten, die mit diesem Status verbunden sind.

Die Berechnung des Umtauschverhältnisses wird am 23. Mai 2024 vorgenommen, indem der Nettoinventarwert (NIW) je Anteil des aufgenommenen Teilfonds zum 22. Mai 2024 durch den NIW der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds zum 22. Mai 2024 dividiert wird. Die Berechnung des Umtauschverhältnisses wird von Deloitte Audit Sàrl, den Abschlussprüfern von UBAM und UBP Money Market Fund geprüft.

Der Prospekt sowie die letzten regelmäßigen Berichte des aufgenommenen Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind für alle Anleger auf Anfrage kostenlos an ihrem eingetragenen Sitz in 287-289, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, sowie auf der Website ihrer Verwaltungsgesellschaft (www.ubp.com) erhältlich. **Die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsprodukte (PRIIPS-KIDs) des aufnehmenden Teilfonds* werden ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt unter www.ubp.com. Die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds werden gebeten, sich mit den PRIIPS-KIDs des aufnehmenden Teilfonds vertraut zu machen und letztere bis spätestens 13:00 Uhr am 16. Mai 2024 besonders zu beachten.** Eine Kopie des Berichts des Abschlussprüfers über die Zusammenlegung sowie alle zusätzlichen Informationen sind am eingetragenen Sitz des aufzunehmenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds erhältlich.

**: Da die Anteile des aufgenommenen Teilfonds ausschließlich professionellen Anlegern empfohlen, angeboten oder verkauft werden, werden keine PRIIPS-KIDs ausgegeben.*

Der Verwaltungsrat von UBAM und der Verwaltungsrat von UBP Money Market Fund

Anlage: PRIIPS-KID der aufnehmenden Anteilsklassen